

# **SATZUNG**

## **§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Name des Vereins lautet: Wirtschaftsforum Lüneburg e.V.  
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 ZWECK**

- (1) Das Vereinsziel ist Erfahrungsaustausch, Kooperation und Technologietransfer. Die Förderung dieser Ziele soll zwischen den Vereinsmitgliedern - ggf. als gebündelte Interessenbereiche (vgl. §9) -, aber auch mit anderen interessierten Unternehmen und Institutionen durchgeführt werden.

Für die Region Lüneburg soll die Entwicklung, Anwendung und Ausbreitung von neuem, technischem Wissen bzw. neuer Produkte sowie die Gründung selbständiger, innovativer Unternehmen gefördert werden.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Lüneburg und den Landkreis Lüneburg mit der Zweckbindung "Wirtschaftsförderung".

## **§3 MITGLIEDSCHAFT**

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

Alle Unternehmen mit Sitz oder gewerblicher Niederlassung im Wirtschaftsregion Lüneburg, wenn sie mehrere Mitarbeiter beschäftigen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder sonstige am Geschäftsverkehr teilnehmende Vereinigungen.

Ausnahmen vom Regionalprinzip und der Größe der Unternehmen sind zulässig.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird und die besondere Beziehung des Kandidaten zum Vereinszweck erkennen lassen soll.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres und mit einer Frist von drei Monaten möglich. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Auflösung einer beteiligten Vereinigung.

- (4) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Beirates beendet werden, wenn das Mitglied die fälligen Beiträge nicht entrichtet, sich vereinschädigend verhält oder die Satzung missachtet, insbesondere Gewinnbestrebungen erkennen lässt (Streichung). Die Streichung ist erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung möglich. Der Streichungsbeschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Beirates ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen diesen beim Vorstand Berufung einlegen. Der Vorstand entscheidet abschließend.

- (5) Aus technischen Gründen kann einem Vereinsmitglied oder einem Dritten die organisatorische Leitung des Vereinsbüros übertragen werden. Sofern der Verein das Büro selber betreibt, stellt er auch das Personal. Die Einzelheiten über Büro- bzw. Geschäftsführung und Kostentragung dafür werden gesondert geregelt.
- (6) Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person sowie jedwede andere Personenvereinigung werden, die bereit und in der Lage ist, durch wissenschaftliche, praktische oder finanzielle Beiträge den Vereinszweck nachhaltig zu fördern.

#### **§4 BEITRÄGE**

- (1) Die Beiträge bestehen aus dem Aufnahmebeitrag, dem Jahresbeitrag und der Umlage.
- (2) Die Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben im Sinne des Vereinszweckes können Umlagen erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen ist nur aufgrund eines einstimmig gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§5 ORGANE**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
- (2) Über Beschlüsse dieser Organe ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Beisitzer zu unterzeichnen ist.

#### **§6 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern und einem Beisitzer. Der Beisitzer kommt aus der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Stadt und Landkreis Lüneburg, der gleichzeitig die Geschäfte führt. Der Vorstand bestimmt durch Wahl (einfache Mehrheit) zu Beginn des Jahres den jeweiligen Sprecher des Vorstandes.
- (2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann dem Beisitzer Alleinvertretungsbefugnis im Rahmen einer Vollmacht für die Ausübung der Geschäftsführung gegenüber Dritten erteilen und zudem eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
  - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - (c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
  - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
  - (e) Erlass der jeweiligen Geschäftsordnung für einzelne Interessenbereiche.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Sprecher des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem Beisitzer, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§7 BEIRAT**

- (1) Es wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 6 Absatz 1 sowie einem Vertreter der IHK Lüneburg-Wolfsburg, der Handwerkskammer Lüneburg-Stade, der Kreishandwerkerschaft Lüneburg, der Sparkasse Lüneburg, der Fachhochschule Nord-Ost-Niedersachsen, der Universität Lüneburg und jeweils einem Vertreter der vorhandenen Interessenbereiche, die aber nur bei Entscheidungen in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.
- (3) Fördernde Mitglieder können durch den Beirat in diesen berufen werden (höchstens drei weitere Mitglieder).
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates entspricht der des Vorstandes.
- (5) Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand und die Interessenbereiche bei wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten, insbesondere über die Aufgabenplanung und Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.

- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.  
Die Beschlüsse des Beirates erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandes.

## **§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Stimmvertretung ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- (a) Genehmigung des vom Vorstand – auf Empfehlung des Beirates - aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  - (b) Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung);
  - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
  - (e) Bildungen von Interessenbereichen (vgl. § 9)
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter (Sprecher des Vorstandes) hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitglieder-versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§9 Interessenbereiche**

Die Mitgliederversammlung kann zum Zwecke des Vereinsziels (vgl. § 2) Interessenbereiche bilden.

Die Finanzierung des jeweiligen Interessenbereiches erfolgt separat über ein Sonderkonto des Vereins, dessen Guthaben aus Zahlungen durch den Interessenbereich zustande kommt.

Der jeweilige Interessenbereich hat eine Geschäftsordnung für seine Angelegenheiten auszuarbeiten und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese regelt insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und die interne Entscheidungsfindung des Interessenbereiches.

Der Vorstand kann nach Erlass der Geschäftsordnung per einstimmigen Beschluss die alleinige Verantwortung für einen Interessenbereich des Vereines dem jeweiligen Interessenbereich selbst übertragen und entsprechende Vollmachten für dessen Vertreter/Sprecher erteilen.

Zurzeit besteht der Interessenbereich „**Gründungsnetzwerk Region Lüneburg**“.

### **§10 RECHNUNGSPRÜFUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§11 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

### **§12 AUFLÖSUNG**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der fehlenden Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand liquidiert.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt in vollem Umfange an Stadt und Landkreis Lüneburg mit der Zweckbindung "Wirtschaftsförderung".
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

### **§14 GERICHTSSTAND**

Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Vereins.